ERADICATING

PRAKTISCHER LEITFADEN
für Ermittlungsbehörden
im Umgang mit Opfern von Menschenhandel

Titel:

Praktischer Leitfaden für Ermittlungsbehörden im Umgang mit Betroffenen von Menschenhandel in Deutschland

Erstellt von:

Caroline Sander
Gemeinsam gegen Menschenhandel e.V. (GGMH)

Erscheinungsdatum:

November 2023

Sprachen:

Deutsch, Englisch

Internetseite:

www.eradicate-thb.eu

Anmerkung:

Dieser Leitfaden ist das Ergebnis der Überprüfung des Deliverable 2.4 und berücksichtigt die relevanten Kommentare der Expertinnen und Experten während des Living Labs (26.07.2023 in Berlin), die im Deliverable 3.4 Report on the Solution mapping and evaluations bzw. Task 3.4 ERADICATING Footprint Evaluation and Validation dargestellt sind.

Dieses Projekt wurde aus dem ISFP-Programm finanziert und hat eine Laufzeit von 24 Monaten, d.h. vom 1. Dezember 2021 bis zum 30. November 2023 (GA-Nr. 101038752).

Inhaltsverzeichnis

Einführung *4*

Teil 1 ..... *6*

VERFAHREN ZUM SCHUTZ VON BETROFFENEN VON MENSCHENHANDEL IN DEUTSCHLAND *6*

Straftatbestand Menschenhandel **7**

Identifizierung **7**

Bundeskriminalamt (BKA) **8**

Strafverfolgungsbehörden **9**

Grundsätzliche Opferrechte **10**

Recht auf Bedenk- und Stabilisierungszeit 11
Recht auf Beratung und Unterstützung 12
Recht auf Sicherung des Lebensunterhaltes 15
Recht auf Aufenthalt 16
Rechte im Strafverfahren 17
Recht auf Absehen von Strafe / Non-Punishment 23
Recht auf Entschädigung 23

Teil 2 ..... *25*

EMPFEHLUNGEN FÜR DEN GESCHLECHTSSPEZIFISCHEN, KINDGERECHTEN, OPFERORIENTIERTEN UND TRAUMASENSIBLEN UMGANG MIT BETROFFENEN *25*

Generelle Empfehlungen **26**

Empfehlungen für den Umgang mit Minderjährigen **29**

Teil 3 ..... *31*

UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN FÜR BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL IN DEUTSCHLAND *31*

Spezialisierte Vereine und Fachberatungsstellen **31**

Anlaufstellen für Opfer von Straftaten **33**

Hilfe für minderjährige Betroffene **33**

Psychosoziale Prozessbegleitung **36**

Behörden für gesundheitliche Beratung / Gesundheitsamt **37**

Ordnungsämter **38**

Einführung

Menschenhandel stellt in der Europäischen Union nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung dar, trotz der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte bei der Bekämpfung dieser Form der organisierten Kriminalität. Bei den registrierten Opfern handelt es sich mehrheitlich um Frauen und Mädchen, die zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gehandelt werden. Der Schutz der Gesellschaft vor allen Formen der organisierten Kriminalität ist ein vorrangiges Ziel der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion. Einer der Hauptschwerpunkte dieser Strategie liegt auf dem Schutz, der Unterstützung und der Stärkung der Betroffenen von Menschenhandel, insbesondere von Frauen und Kindern. Maßnahmen zur frühzeitigen Identifizierung, zur Übermittlung an die jeweiligen Unterstützungseinrichtungen sowie zum Schutz von Betroffenen sollen verbessert werden. Darüber hinaus sollen Programme zur Förderung von Betroffenen im Hinblick auf ihre Reintegration (weiter)entwickelt werden.

ERADICATING trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei und legt einen besonderen Fokus auf die Bereiche Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Arbeitsausbeutung. ERADICATING unterstützt den Aufbau von Kompetenzen zur Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel, indem es einerseits die Fähigkeiten von Ermittlungsbehörden und Staatsanwaltschaften stärkt, um Menschenhandelsfälle effektiver zu untersuchen und zu verfolgen. Andererseits wird das Bewusstsein von anderen Institutionen geschärft, die potentiell mit Betroffenen in Kontakt kommen könnten und in der Lage sein sollten, diese zu identifizieren. Dazu zählen beispielsweise Arbeitsaufsichtsbehörden, Finanzermittlungsstellen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Sozialdienstleister.

Der vorliegende praktische Leitfaden ist Teil eines Schulungspaketes (dem sogenannten „Footprint“). Dieser umfasst vier flexibel einsetzbare Werkzeuge („tools“):

1. Drei praktische Leitfäden für die Partnerländer Bulgarien, Griechenland und Deutschland über die Verfahren zum Schutz und die Strukturen zur Unterstützung von Betroffenen sowie die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kommunikationsabläufe zwischen den Beteiligten.
2. Drei „Factsheets“ über Probleme und mögliche Lösungsansätze bezüglich der Ermittlungen im Bereich Menschenhandel in Bulgarien, Griechenland und Deutschland (als Ergebnis von drei „Living Labs“ mit nationalen Expert/innen).
3. Schulungshandbücher für Simulationsübungen, Schulungen für Trainer und „Transferability Workshops“ einschließlich methodischer Leitfäden, Szenarien und Berichte.
4. Ein digitales Handbuch (Erzählung) für Kinder in vulnerablen Situationen (Flucht), welches für die Gefahren von Ausbeutung sensibilisieren soll. Das „Fairy Tale“ ist zugeschnitten auf die besondere Situation in Griechenland als erstes europäisches Empfangsland zahlreicher minderjähriger Geflüchteter und findet in diesem Kontext Verwendung.

Der praktische Leitfaden für Deutschland enthält die wichtigsten Verfahren zum Schutz von Betroffenen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Arbeitsausbeitung (Kapitel 1). Des Weiteren enthält er nützliche geschlechtsspezifische, kindgerechte und opferorientierte Kommunikationstipps (Kapitel 2) sowie eine Übersicht über Hilfs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene in Deutschland (Kapitel 3).

Teil 1

VERFAHREN ZUM SCHUTZ VON BETROFFENEN VON MENSCHENHANDEL IN DEUTSCHLAND

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Verfahren erfasst und beschrieben, die in Deutschland entweder von den zuständigen Behörden oder von Nichtregierungsorganisationen (NROs) im Zusammenhang mit dem Schutz von Betroffenen von Menschenhandel angewandt werden. Die Verfahren können administrativer, rechtlicher und/oder operationaler Art sein.

Im deutschen föderalen System obliegt die Zuständigkeit für die Strafverfolgung dem jeweiligen Bundesland, in dem die Straftat festgestellt wurde. Da erhebliche Unterschiede bezüglich angewandter Verfahren und Zuständigkeiten von Behörden zwischen den Bundesländern bestehen, wird in diesem Leitfaden Berlin als Beispiel hervorgehoben *(durch farbige Boxen dargestellt).*

Straftatbestand Menschenhandel

Menschenhandel ist im deutschen **Strafgesetzbuch (StGB)** unter **§ 232** definiert und erfasst das Anwerben, Befördern, Aufnehmen und Beherbergen einer Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit mit dem Ziel der Ausbeutung.

Die einzelnen Ausbeutungsformen sind seit Oktober 2016 eigene Straftatbestände im Strafgesetzbuch **(§§ 232a bis 233a StGB, §180a StGB**):

- Zwangsprostitution
- Zwangsarbeit
- Ausbeutung der Arbeitskraft
- Ausbeutung durch Bettelei
- Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen oder
- die rechtswidrige Organentnahme.

Bei Personen unter 21 Jahren muss keine Zwangslage oder Hilflosigkeit vorliegen.

Identifizierung

Menschenhandel bedeutet weit mehr als die organisierte Beförderung von Personen aus Profitgründen. Der entscheidende zusätzliche Faktor, der Menschenhandel von Schlepperei unterscheidet, ist das Vorhandensein von Gewalt, Nötigung und/oder Täuschung, die zum Zweck der Ausbeutung eingesetzt wird. Während die zusätzlichen Elemente manchmal offensichtlich sein mögen, sind sie in vielen Fällen ohne aktive polizeiliche Ermittlungen schwer zu beweisen. Somit stellt die **korrekte Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel oft eine große Herausforderung** dar.

Wird eine von Menschenhandel betroffene Person nicht identifiziert, so führt dies jedoch i.d.R. zu einer fortlaufenden Verweigerung ihrer Rechte als Opfer. **Staaten sind** deshalb **dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine Identifizierung stattfinden kann und auch stattfindet!**

Es ist deshalb wichtig, dass (Strafverfolgungs-)Behörden sich bewusst sind, dass es nicht die eine typische Situation gibt, wo Betroffene anzutreffen sind – wie z.B. bei gezielten Kontrollen. In beinahe jeder Situation des täglichen Dienstes (darunter Verkehrskontrollen, Einsätze aus anderen Anlässen usw.) besteht die Möglichkeit, dass Beamt/innen auf potentielle Betroffene treffen.

Des Weiteren ist es wichtig zu wissen, dass Betroffene von Menschenhandel sich oftmals selbst nicht als Opfer einer Straftat erkennen oder sich den Behörden gegenüber aus vielerlei Gründen (Misstrauen ggü. der Polizei, Angst vor Täter/innen usw.) nicht als solche zu erkennen geben.

Das Büro des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR) empfiehlt daher u.a. die Entwicklung von Leitlinien und Verfahren für die zuständigen staatlichen Behörden und Beamt/innen wie Polizei, Grenzschutz, Einwanderungsbehörden und andere, die z.B. mit irregulären Migrant/innen in Kontakt kommen.

Auch sollte es Schulungen von staatlichen Behörden und Beamt/innen in Bezug auf die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels und die korrekte Anwendung der oben genannten Leitlinien und Verfahren geben.

siehe:
OHCHR: Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Human Trafficking.

Bundeskriminalamt (BKA)

Das BKA fungiert als die Zentralstelle der deutschen Polizei. In dieser Funktion unterstützt es die Polizeikräfte des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder sonst erheblicher Bedeutung. Alle wichtigen Meldungen über Straftaten und Straftäter/innen, die nicht nur lokalen oder regionalen Charakter haben, werden dem BKA übermittelt und hier ausgewertet.

Kriminelle Gruppierungen, insbesondere solche im Bereich der Schweren und Organisierten Kriminalität, einschließlich Menschenhändler/innen, sind oft international vernetzt tätig, was eine ausgeprägte internationale Kooperation erforderlich macht. Im europäischen Raum nimmt Europol hierbei eine besondere Bedeutung ein. So beteiligt sich das Bundeskriminalamt mit der **Abteilung „Schwere und Organisierte Kriminalität“ (SO)** an den meisten Analyseprojekten Europols (AP) und bringt sich auch bei der „European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats" (EMPACT) aktiv ein.

Um Menschenhandel und Ausbeutung effektiv bekämpfen zu können, widmet sich das BKA unter anderem dem Projekt **THB LIBERI** zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung zum Nachteil von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland und Europa.

Strafverfolgungsbehörden

Nach dem **Legalitätsprinzip** sind Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei, Zoll und Steuerfahndung) dazu verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie eine den Anfangsverdacht rechtfertigende zureichende Kenntnis von einer (möglichen) Straftat erlangt haben **(§ 152 Abs. 2, § 160, § 163 StPO; § 386 AO).**

Teil des Legalitätsprinzips ist die zwingende Verfolgung von **Offizialdelikten** durch die Staatsanwaltschaften. Da es sich bei Menschenhandel um ein solches Offizialdelikt handelt, liegt es nicht im Ermessen des Opfers, zu entscheiden, ob die Strafverfolgungsbehörden tätig werden sollen oder nicht. Die Strafverfolgung erfolgt automatisch und unabhängig vom Wunsch des Opfers.

Wenn die Straftat als mutmaßlicher Fall von Menschenhandel/sexueller Ausbeutung erkannt wird, sollte die jeweilige Abteilung bzw. Kontaktperson schnellstmöglich hinzugezogen werden. Dies können auch die jeweiligen **Opferschutzbeauftragten** sein, die der betroffenen Person Unterstützung anbieten können.

In einigen deutschen Bundesländern gibt es bei Polizei und Staatsanwaltschaft **spezialisierte Abteilungen** bzw. besondere **Zuständigkeiten** für den Bereich Menschenhandel und ähnliche Delikte.

In **Berlin** ist die **Abteilung LKA 4** zuständig für die Bearbeitung der Organisierten Kriminalität, darunter Menschenhandel.

Da es in Berlin Sonderbeauftragte in den entsprechenden Kriminalkommissariaten gibt, wird hier nicht der/die Opferschutzbeauftragte hinzugezogen, sondern es werden direkt die spezialisierten **Fachberatungsstellen** eingebunden.

Basierend auf in internationalen Verträgen verankerten Opferrechten (siehe unten) sind **Strafverfolgungsbehörden nach § 406 i und j Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet**, Betroffene von Menschenhandel (als Opfer einer Straftat) auf ihre Rechte in und außerhalb des Strafverfahrens hinzuweisen.

Falls Betroffene nicht bereits durch spezialisierte Beratungsstellungen über ihre Rechte informiert wurden, sollten sie die folgenden Informationen in verständlicher Form und in einer Sprache, die sie verstehen, erhalten:

- **Grundsätzliche Opferrechte**
- Insbesondere Hinweis auf **Unterstützung und Hilfe durch Opferschutzeinrichtungen** (siehe, falls vorhanden, Kooperationsvereinbarungen)
- Insbesondere Ablauf des Ermittlungsverfahrens und **Rechte im Strafverfahren**

In **Berlin** bestehen gut etablierte Kontakte zwischen den Fachberatungsstellen und dem Fachdezernat LKA 42.

Über einen **Kooperationsvertrag** werden die unterschiedlichen Bereiche von Menschenhandel durch Kooperationen mit verschiedenen Vereinen abgedeckt, darunter SOLWODI, IN VIA, Hydra, Ban Ying, Ona.

Grundsätzliche Opferrechte

Die folgenden grundsätzlichen Opferrechte lassen sich aus den internationalen Abkommen zu Menschenhandel (v.a. Palermo Protokoll, Richtlinie 2011/36/EU und Europaratskonvention gegen Menschenhandel) ableiten:

- Recht auf **Bedenk - und Stabilisierungszeit**
- Recht auf **Beratung und Unterstützung** (angemessene und sichere Unterbringung, Beratung und Information, medizinische und psychologische Unterstützung)
- Recht auf **Sicherung des Lebensunterhaltes**
- Recht auf **Aufenthalt**
- **Rechte im Strafverfahren** (Nebenklage, Zeug/innenbeistand, Psychosoziale Prozessbegleitung, Adhäsionsverfahren)
- Recht auf Absehen von Strafe für Betroffene von Menschenhandel/**Non-Punishment**
- **Recht auf Entschädigung**

siehe:
https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/was-ist-menschenhandel/opferrechte

Recht auf Bedenk- und Stabilisierungszeit

Institution: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) / Ausländerbehörde / Polizei / Staatsanwaltschaft

Das Recht auf eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist, auch Erholungs- und Bedenkfrist genannt, ist sowohl in der **EU- Richtlinie 2004/81/EG (Art. 6)** als auch in der **Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (Art. 13)** verankert. Deutschland ist zur Umsetzung im Sinne der unions- und völkerrechtlichen Vorgaben verpflichtet.

Sinn und Zweck der Bedenk- und Stabilisierungsfrist ist es, Betroffenen zu ermöglichen, eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie bereit sind, in einem Strafverfahren als Zeug/innen auszusagen oder nicht. Sie ist somit **grundsätzlich für alle Betroffenen von Menschenhandel relevant.**

Dabei ist sie nicht nur im Interesse der Betroffenen, sondern **auch aus strafrechtlicher Perspektive von Belang**: Die Straftaten können oft nur durch den Personenbeweis, d.h. die Aussage der Betroffenen, zur Anklage gebracht werden. Wirksamer Schutz und eine professionelle Betreuung der Betroffenen sind Grundvoraussetzung für ihre Stabilisierung und zur Erlangung einer verfahrensrechtlich verwertbaren Aussage. Sie stellen einen wesentlichen Schritt zur Sicherung des Strafverfahrens dar.

In Deutschland ist die Frist im **Aufenthaltsgesetz** umgesetzt und bezieht sich auf Drittstaatsangehörige, bei denen die Frage des rechtmäßigen Aufenthalts im Raum steht.

Gemäß **§ 59 Absatz 7 AufenthG** haben ausreisepflichtige Opfer von Menschenhandel einen gesetzlichen **Anspruch auf eine mindestens dreimonatige Ausreisefrist**. Sie kann durch die Ausländerbehörde gemäß AufenthG-VwV Nr. 50.2a.2 länger bemessen werden, sofern dies für die Entscheidungsfindung des Opfers notwendig ist. Betroffene dürfen während der Ausreisefrist grundsätzlich nicht abgeschoben werden (Ausnahmen siehe § 59 Absatz 7 AufenthG). Eine vorübergehende Sicherung des Lebensunterhalts ist in dieser Zeit ebenfalls gewährleistet.

Für konkrete Anhaltspunkte der Ausländerbehörde ist laut AufenthG-VwV Nr. 50.2a.1.2 die „**plausible Aussage des Ausländers,** er sei Opfer einer in § 25 Absatz 4a Satz 1 genannten Straftat *[§§ 232, 233 oder § 233a StGB]*, **grundsätzlich ausreichend**. Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Ausländer, bei denen aus polizeilicher Sicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie Opfer von Menschenhandel sind, anfangs häufig (noch) nicht in der Lage sind, ihre Situation als Menschenhandelsopfer darzulegen."

Da Betroffene ihre Opfereigenschaft nicht immer gleich erkennen, ist es gemäß **AufenthG-VwV Nr. 50.2a.1.2** daher „**ausreichend, wenn Polizei oder Staatsanwaltschaft sich dahingehend äußern**, dass ihnen entsprechende konkrete Anhaltspunkte bekannt sind.“ Nr. 50.2a.1.2 räumt ebenfalls ein, dass **„Anhaltspunkte berücksichtigt werden [können], die durch eine Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel benannt werden.“**

Recht auf Beratung und Unterstützung

Institution: Polizei / Fachberatungsstelle

Opfer von Menschenhandel haben das Recht auf Beratung und Unterstützung durch eine spezialisierte Beratungsstelle. Die Beratung ist in jedem Fall kostenlos, anonym und unabhängig von Behörden oder anderen staatlichen Institutionen.

Im Sinne des Aufbaus eines Vertrauensverhältnisses und einer qualifizierten Beratung und Betreuung, sollte die **Fachberatungsstelle von den Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden schnellstmöglich eingebunden werden – auch wenn möglicherweise zunächst nur ein Verdacht auf Menschenhandel besteht.**

Gegebenenfalls können Mitarbeiter/innen von Fachberatungsstellen an polizeilichen Milieukontrollen und Razzien teilnehmen. Wo dies aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll erscheint, ist es dennoch von Vorteil, die Fachberatungsstellen im Vorfeld über mögliche Betroffene zu informieren, damit sie entsprechend planen und sich vorbereiten können (z.B. bzgl. Beratungskapazitäten, vorhandenen Plätzen in Schutzunterkünften usw.).

Schutzmaßnahmen

Besteht begründeter Anlass zu der Befürchtung, dass durch die Offenbarung der Identität, des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes von Zeug/innen Leib, Leben oder Freiheit der Zeug/innen oder einer anderen Person gefährdet werden, kann ihnen gestattet werden, die Offenbarung der persönlichen Daten zu beschränken **(§ 68 StPO**).

In besonderen Fällen gibt es die Möglichkeit von Zeug/innenschutzmaßnahmen nach dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG). Dies kommt bei Betroffenen von Menschenhandel jedoch nur äußerst selten in Betracht, da Täter/innen und Opfer sich i.d.R. gut kennen, aus der gleichen Region im Heimatland stammen und ein totaler Abbruch aller bisherigen Beziehungen nicht möglich bzw. gewollt ist.

Daher ist anhand von bestehenden Kriterien zu prüfen, ob Betroffene in vorhandene Schutzmaßnahmen aufgenommen werden können. Hier ist die enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachberatungsstellen dringend zu empfehlen, die oft auch selbst Schutzunterkünfte speziell für Betroffene anbieten.

In **Berlin** erfolgt regelmäßig eine Unterbringung über die Fachberatungsstellen, ohne dass sich die betroffene Person im Zeugenschutzprogramm befindet.

Kriterienliste siehe: Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, S. 10.

Bei Vernehmungen der betroffenen Person durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sollte es Mitarbeiter/innen von Fachberatungsstellen gestattet werden, sich in der Nähe aufzuhalten, um ggf. Unterstützung bieten zu können. Von einer direkten Anwesenheit ist i.d.R. abzuraten, da die Anwesenheit dritter Personen dokumentiert werden muss und für diese später kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, sodass sie im Zweifel im Gerichtsverfahren aussagen müssten.

Die Polizei…

- regelt in enger Absprache mit Fachberatungsstellen die Formalitäten bei den zuständigen Behörden und richtet, falls erforderlich, Sperrvermerke ein.
- führt die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Betroffene vor, während und nach Orts-, Vernehmungs- und Gerichtsterminen durch.
- berät hinsichtlich des Schutzes der Mitarbeiter/innen der Fachberatungsstellen.
- führt die notwendigen Sicherheitsüberprüfungen der Kooperationpartner sowie die erforderlichen Verpflichtungen durch.
- unterstützt die Fachberatungsstellen im Fall eines Rückkehrwunsches der/des Betroffenen ins Herkunftsland bezüglich der relevanten Sicherheitsfragen.

Die Fachberatungsstelle…

- entscheidet in Absprache mit der Polizei über den künftigen Unterbringungsort der Betroffenen *(auch Betroffene aus Drittstaaten haben das **Recht auf eine sichere Unterbringung** außerhalb von Sammelunterkünften: **AufenthG-VwV Nr. 15a.1.5.2**).*
- gewährleistet die **psychosoziale Betreuung** der Betroffenen und vermittelt **medizinische Versorgung** *(Asylbewerbende aus Drittstaaten haben Anspruch auf medizinische Versorgung in Notfällen und bei der Behandlung akuter Erkrankungen nach **§ 4 AsylbLG** (Asylbewerberleistungsgesetz).*

- hält sich bei Vernehmungen der Betroffenen in unmittelbarer Nähe auf, sofern von diesen gewünscht.
- leistet Unterstützung der Betroffenen vor, während und nach Orts-, Vernehmungs- und Gerichtsterminen und stellt ggf. Kontakt zu psychosozialer Prozessbegleitung her.
- vermittelt den Betroffenen Aus- und Fortbildungsangebote für integrative Maßnahmen.
- unterstützt im Bedarfsfall bei der Rückkehr der Betroffenen in ihren Herkunftsstaat.
- betreut bei Bedarf über den Abschluss des Strafverfahrens hinaus.

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert die Fachberatungsstelle die Polizei über sicherheitsrelevante Entwicklungen für die Betroffenen auch im Hinblick auf die Herkunftsstaaten oder für die Berater/innen, wichtige Informationen im Zusammenhang mit dem Delikt Menschenhandel und ermittlungsrelevante Erkenntnisse, sofern sie von den Betroffenen autorisiert sind.

Die Polizeibehörde informiert die zuständige Fachberatungsstelle über sicherheitsrelevante Entwicklungen für die Betroffenen oder für die Berater/innen auch im Hinblick auf die Herkunftsstaaten, sowie wichtige Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung eines qualifizierten Schutzes.

Recht auf Sicherung des Lebensunterhaltes

Institution: Jobcenter / Sozialhilfeträger

Betroffene von Menschenhandel, auch diejenigen, die aus Drittstaaten stammen, haben das Recht auf Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt.

Haben sie eine Aufenthaltserlaubnis, dürfen sie ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung aufnehmen **(§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG**) **(§ 31 BeschV, Beschäftigungsverordnung**). Selbstständige Tätigkeiten sind mit Zustimmung der Ausländerbehörde möglich **(§ 21Abs. 6 AufenthG**). Für Asylwerbende und Personen mit vorübergehender Aussetzung der Abschiebung gilt eine dreimonatige Wartefrist ab dem Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags **(§61AsylG**) bzw. der vorläufigen Aussetzung der Abschiebung **(§32BeschV**). Nach diesem Zeitraum ist eine abhängige Beschäftigung mit Zustimmung der Ausländerbehörde zulässig. Weitere Regelungen bestehen nach Ablauf weiterer Fristen.

De facto sind Betroffene von Menschenhandel jedoch aufgrund der ausbeuterischen Situation, in der sie sich befunden haben, nicht sofort in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Somit sind sie in der Regel zunächst auf staatliche Leistungen angewiesen. Der Erhalt von Sozialleistungen ist dabei abhängig von der aufenthaltsrechtlichen Situation der Betroffenen.

Betroffene aus Deutschland oder anderen EU-Mitgliedsstaaten haben prinzipiell Anspruch auf Leistungen nach dem **SGB II bzw. SGB XII**, unterliegen aber einer Reihe von Leistungsausschlüssen nach **§ 7 SGB II**.

Personen aus Drittstaaten haben während der dreimonatigen Bedenk- und Stabilisierungsfrist zunächst Anspruch auf Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).**

Haben sie gemäß **§ 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG** einen Aufenthaltstitel erhalten (weitere Informationen finden Sie unten im Abschnitt „Recht auf Aufenthalt“), so stehen ihnen Leistungen gemäß dem **SGB II** zu, falls sie erwerbsfähig sind (zuständig ist das Jobcenter), oder gemäß dem **SGB XII**, wenn sie nicht erwerbsfähig sind (zuständig ist der Sozialhilfeträger).

Aufgrund des Diskriminierungsverbots gilt dieser Anspruch auch für EU-Bürger/innen **(§ 11 des Freizügigkeitsgesetzes/EU**). Diese Gruppe ist oft benachteiligt, da sie aufgrund der oben genannten Leistungsausschlüsse schlechter gestellt sein können. In der Praxis ergeben sich in diesem Zusammenhang häufig Schwierigkeiten.

Recht auf Aufenthalt

Institution: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) / Ausländerbehörde

Für die Dauer des Strafverfahrens ermöglicht das Aufenthaltsrecht nach **§ 25 Abs. 4a AufenthG** für Betroffene des Menschenhandels einen Aufenthalt aus humanitären Gründen. Dieser wird zunächst für ein Jahr erteilt und ist insgesamt an die Dauer des Strafverfahrens geknüpft. Er kann nach Abschluss des Strafverfahrens nach **§ 25 Abs. 4a oder 4b Satz 3 AufenthG** verlängert werden.

Darüber hinaus ist die Ausstellung eines Aufenthaltstitels nach **§ 25 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 AsylG (subsidiärer Schutz)** oder ein Abschiebungsverbot nach **§ 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG** möglich. Im asylrechtlichen Verfahren wird jedoch auch immer geprüft, ob ggf. ein anderer EU-Staat nach der Dublin-III Regelung zuständig ist.

Die genannten Vorschriften gelten auch für Minderjährige. Für sie kommt jedoch auch unabhängig von einer Mitwirkung an einem Strafverfahren die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach **§§ 23a, 25 Absatz 4 oder Absatz 5 AufenthG** in Betracht. Minderjährige Asylberechtigte haben einen Anspruch auf Familiennachzug ihrer Eltern nach **§ 36 Absatz 1 AufenthG**.

Anhörungsverfahren

Betroffene von Menschenhandel aus Drittstaaten haben das Recht auf Beteiligung einer/s **Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel des Bundesamtes für Migration und Flüchtlingen (BAMF)** in Bezug auf die Entscheidung über ihren Asylantrag. Die Sonderbeauftragten werden speziell geschult und sind mit den Anliegen besonders schutzbedürftiger Personengruppen vertraut. In jeder Außenstelle des BAMF stehen Sonderbeauftragte zur Verfügung.

Rückführung

Betroffenen von Zwangsprostitution und Menschenhandel steht das REAG/GARP-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany / Government Assisted Repatriation Programme) zur Verfügung. Das Rückkehrförder- und Starthilfe-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr/Weiterwanderung und bietet Starthilfen. Das Programm wird von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundes und der Länder organisiert und in Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden, den Wohlfahrtsverbänden, Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt. www.bamf.de/rueckkehr

Bei Minderjährigen kann eine Rückführung ins Herkunftsland oder in ein Drittland erst nach einer Kindeswohlprüfung durch das Jugendamt erfolgen. Eine sichere Rückführung erfolgt in Absprache mit Polizei und Staatsanwaltschaft.

Rechte im Strafverfahren

Institution: Gericht / Staatsanwaltschaft / Polizei

Betroffene von Menschenhandel haben als Opfer besondere Rechte innerhalb und außerhalb eines Strafverfahrens. Die **EU-Richtlinie 2012/29/EU** fokussiert sich auf die Gewährung von Mindeststandards im Bereich des Opferschutzes. Dem Umsetzungsbedarf der Richtlinie wurde in Deutschland durch das **Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) von 2015** Rechnung getragen.

Besondere Schutzbedürftigkeit

Um die besonderen Schutzbedürfnisse von Verletzten Rechnung zu tragen, wurden diese an den Anfang der Strafprozessordnung (StPO) gestellt und im **§ 48 Abs. 3 StPO** verankert. Diese Vorschrift dient als zentrale Einstiegsnorm, um festzustellen, ob Verletzte als besonders schutzbedürftig gelten oder nicht. **Bereits beim ersten hoheitlichen Auftreten der Strafverfolgungsbehörden soll demnach eine Prüfung zur besonderen Schutzbedürftigkeit des Zeugen sichergestellt werden.** Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungsarbeit betrifft dies regelmäßig die Vernehmung der Verletzten als Zeug/innen. **Eine besondere Schutzbedürftigkeit kommt neben Kindern und Jugendlichen u.a. auch bei Betroffenen von Sexualstraftaten sowie bei Betroffenen von Menschenhandel in Betracht.** Die besondere Schutzbedürftigkeit im Hinblick auf die Frage der Beiordnung einer **psychosozialen Prozessbegleitung** wird durch das zuständige Gericht festgestellt. Die Polizei dokumentiert Umstände und Eindrücke, die sie beim Verletzten diesbezüglich erkannt hat, und kann bereits mit Beginn der Ermittlungen auf die psychosoziale Prozessbegleitung hinwirken.

Auskunftsrechte

Betroffene von Menschenhandel haben im Strafverfahren umfassende Informations- und Auskunftsrechte. Der Eingang ihrer Anzeige muss ihnen auf Antrag schriftlich bestätigt werden **(§ 158 StPO).** Diese soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben der betroffenen Person zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten. Ist die betroffene Person der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält sie die notwendige Hilfe bei der Verständigung. Dies kann durch eine/n Dolmetscher/in erfolgen oder auch durch eine sprachkundige Person der Ermittlungsbehörden oder eine zuverlässige Begleitperson der betroffenen Person.

Eine zwingende Pflicht ist es, die betroffene Person **über ihre Rechte im Strafverfahren (§§ 406d–406h, 406i S. 1 Nr. 1–5 StPO) zu unterrichten**. Dies muss **möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich** und soweit möglich in einer für sie **verständlichen Sprache** geschehen. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

1. Betroffene können eine Straftat zur Anzeige bringen oder einen Strafantrag stellen. In diesem Zusammenhang sind sie über die sich daraus ergebenen Modalitäten (Zuständigkeiten, Formvorschriften und Fristen) zu informieren.
2. Betroffene sind frühzeitig darüber zu informieren, wie und unter welchen Voraussetzungen sie Anspruch auf anwaltlichen Beistand, Dolmetschleistung und Übersetzung haben.
3. Betroffene sollen frühzeitig Informationen darüber erhalten, wie und unter welchen Voraussetzungen ihnen Ausgaben, die ihnen infolge der Teilnahme am Strafverfahren entstehen, erstattet und Entschädigungen (siehe Absatz unten: „Entschädigung für entstandene Kosten“) nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) gewährt werden können.
4. Darüber hinaus sind Betroffene auf die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs **(§ 155a StPO**) hinzuweisen.

Grundsätzlich ist die Staatsanwaltschaft für diese Belehrung zuständig. Die betroffene Person sollte **allerdings möglichst frühzeitig** über ihre Rechte informiert werden.

Dementsprechend sollten vorhandene **Hinweisblätter für Geschädigte bereits bei der Anzeigenentgegennahme**, spätestens aber bei der ersten Vernehmung, ausgehändigt werden.

Anklageerhebung

Die Staatsanwaltschaft kann anstelle des Amtsgerichts direkt beim Landgericht Anklage erheben, um der betroffenen Person im Falle einer Revision eine erneute Aussage vor der höheren Instanz zu ersparen **(§ 24 GVG**). Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht sind für die Ermittlungen und die Feststellung des Sachverhalts zuständig.
Die Staatsanwaltschaft kann direkt beim Landgericht Anklage erheben, was in der Regel den Vorteil hat, dass Betroffene nur eine (wenn auch mitunter auf mehrere Verhandlungstage sich erstreckende) Aussage vor dem Landgericht machen müssen. Erfolgt die Anklageerhebung beim Amtsgericht und wird gegen das dort ergangene Urteil Berufung eingelegt, wird die gesamte Beweiserhebung, d.h. auch die Zeug/innenbefragung, in der Regel vor dem Landgericht wiederholt.

Vernehmung von Minderjährigen

Zur Vernehmung von Kindern und Jugendlichen sind die **Vorgaben der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), Abschnitt 19**, bindend. Zudem besteht für Minderjährige gemäß **§ 52 Absatz 2 StPO** möglicherweise ein Zeugnisverweigerungsrecht:

Minderjährige oder betreute Personen, die aufgrund unzureichender geistiger Reife oder aufgrund einer psychischen Krankheit, geistigen Beeinträchtigung oder seelischen Behinderung die Tragweite des Zeugnisverweigerungsrechts nicht hinreichend erfassen können, dürfen nur dann befragt werden, wenn sie bereit sind auszusagen und ihr gesetzlicher Vertreter der Befragung zustimmt. **Abschnitt 19 (4) RiStBV** schlägt zudem vor, Eltern, Lehrkräfte, Erziehende oder andere Bezugspersonen einzubinden und gegebenenfalls mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen. In Bezug auf die Glaubwürdigkeit können auch Sachverständige, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie verfügen, hinzugezogen werden.

In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches) oder wegen **Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches (darunter Menschenhandel)** kann die Vernehmung von **Zeug/innen unter 18 Jahren** durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung ihrer früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden **(§255a StPO).**

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung (richterlichen Vernehmung) für erforderlich, so kann sie beim zuständigen Amtsgericht einen entsprechenden Antrag stellen. Erforderlich kann eine Anhörung von Opferzeug/innen durch den Richter bzw. die Richterin im Vorfeld der Verhandlung sein, um eine Beschleunigung des Verfahrens zu bewirken – z.B. aufgrund der Gefahr, dass sich das Opfer entfernt oder später nicht mehr befragt werden kann. Ein weiterer Grund kann die Vermeidung von Belastungen für die betroffenen Opferzeug/innen sein **(§162 StPO).**

Beschuldigte können von einer solchen richterlichen Vernehmung ausgeschlossen werden, wenn ihre Anwesenheit den Zweck der Ermittlungen gefährden würde. Dies gilt insbesondere dann, wenn zu befürchten ist, dass Zeug/innen in Gegenwart der Beschuldigten nicht die Wahrheit sagen werden **(§ 168c Absatz 3 StPO**: Recht auf Anwesenheit bei der gerichtlichen Vernehmung).

Vernehmung von Verletzten als Zeug/innen

Auch für erwachsene Betroffene finden sich entsprechende **Vorgaben in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)**: Ist erkennbar, dass mit der Vernehmung als Zeug/in für die betroffene Person eine erhebliche psychische Belastung einhergeht, so ist sie bei der Vernehmung mit besonderem Einfühlungsvermögen und Rücksichtnahme zu behandeln **(§ 19a RiStBV).**

Eine mehrmalige Vernehmung von Betroffenen vor der Hauptverhandlung kann für diese zu einer erheblichen Belastung führen und ist deshalb nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist eine mehrmalige Vernehmung nicht vermeidbar, sollen die Vernehmungen der betroffenen Person grundsätzlich von denselben Personen durchgeführt werden, es sei denn, dies ist nicht im Sinne einer geordneten Rechtspflege. Der/die nach **§ 406g Absatz 3 StPO** beigeordnete Prozessbegleiter/in hat bei der Vernehmung ein Anwesenheitsrecht. Einer Vertrauensperson nach **§ 406f Absatz 2 StPO** sowie einer/m nicht beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter/in **(§ 406g Absatz 4 Satz 1 StPO)** ist die Anwesenheit zu gestatten, wenn der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

Die Vernehmung von Zeug/innen soll nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände in Bild und Ton aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn zu besorgen ist, dass Zeug/innen in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden können und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist **(§ 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StPO)**. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn Zeug/innen im Ausland leben, lebensgefährlich erkrankt, gebrechlich oder gefährdet sind oder zu besorgen ist, dass minderjährigen Zeug/innen die Teilnahme an der Hauptverhandlung aus berechtigter Sorge um deren Wohl von deren Erziehungsberechtigten nicht gewährt werden wird **(§ 19a RiStBV).** Dieser Absatz kann auf von Menschenhandel betroffene erwachsene Opferzeug/innen anwendbar sein.

Oft werden bei Fällen von Menschenhandel weitere Paragraphen angewandt, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung darstellen. Hierzu zählen beispielsweise § 177 (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung), § 180a (Ausbeutung von Prostituierten), § 181a (Zuhälterei). Hier gilt: Bei Betroffenen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB) muss unter den weiteren Voraussetzungen des § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO gemäß **§ 19a RiStBV** eine richterliche Vernehmung erfolgen, die aufzuzeichnen ist. Eine vernehmungsersetzende Vorführung in der Hauptverhandlung ist unter den Voraussetzungen des **§ 255a Absatz 2 Satz 1 bis 3 StPO** zulässig.

Darüber hinaus kann das Gericht gemäß **§ 247 + § 168e StPO** anordnen, dass sich der/die Angeklagte während einer Vernehmung aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn zu befürchten ist, dass Mitangeklagte oder Zeug/innen bei ihrer Vernehmung in Gegenwart der/s Angeklagten nicht die Wahrheit sagen.

Auch **kann gemäß § 171b Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)** die Öffentlichkeit bei der Befragung ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich einer/s Prozessbeteiligten, einer/s Zeug/in oder einer/s durch eine rechtswidrige Tat **(§ 11 Absatz 1 Nummer 5 des Strafgesetzbuchs)** Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde.

Bezüglich **minderjährigen Betroffenen** heißt es in Absatz 2 konkret: Die **Öffentlichkeit soll ausgeschlossen** werden, soweit in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuchs) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuchs), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuchs) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs (darunter Menschenhandel) ein/e Zeug/in unter 18 Jahren vernommen wird.

Rechtsbeistand / Nebenklage

Betroffene von Menschenhandel haben das Recht auf Nebenklage. Sie können sich dem Strafverfahren als Nebenkläger/in anschließen und sich von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser Rechtsanspruch ist auch finanziell abgesichert. Durch die Verfahrensbeteiligung wird den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, aktiv auf das Verfahren einzuwirken. **(§ 395 StPO)**

Die entstehenden Kosten für Nebenklagevertreter/innen werden in vielen Fällen von der Staatskasse übernommen. Wenn gesetzlich keine Bestellung in Betracht kommt, können die Kosten über die Prozesskostenhilfe übernommen werden. **(§ 395 StPO; § 397 StPO und § 406h StPO**) Bei Minderjährigen werden die Kosten generell von der Staatskasse übernommen (**vgl. § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO).**
Über die Bestellung des Rechtsanwalts und die Bewilligung der Prozesskostenhilfe entscheidet der/die Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts.

Oft wird der Straftatbestand des Menschenhandels letztlich nicht zum Anklagebestandteil. Stattdessen wird auf einfacher handzuhabende Straftatbestände wie z.B. Zuhälterei ausgewichen, die jedoch nicht nebenklagefähig sind. In diesen Fällen ist die Beiordnung eines Rechtsbeistandes nach **§ 406f StPO** zu prüfen.

Adhäsionsverfahren

Betroffene von Menschenhandel haben in der Regel vermögensrechtliche Ansprüche gegen die Täter/innen, wie Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche für entgangenen Lohn.

Innerhalb eines **Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff StPO)** kann das Strafgericht im Zuge eines laufenden Strafprozesses über vermögensrechtliche Fragen entscheiden. Dies kann im Interesse der Betroffenen liegen, da es ihnen ein zusätzliches Gerichtsverfahren (**Zivilverfahren**) erspart. Andererseits zeigen Erfahrungen, dass möglicherweise Schadensersatzansprüche geringer ausfallen können als in einem reinen Zivilprozess. In jedem Einzelfall ist daher eine Beratung durch einen erfahrenen Rechtsbeistand empfehlenswert.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Eine besondere Form der Unterstützung stellt die psychosoziale Prozessbegleitung dar. Opfer von Straftaten erhalten dabei vor, während und nach der Hauptverhandlung eine besonders intensive Betreuung. Dies umfasst qualifizierte Begleitung, Informationsvermittlung und Unterstützung während des gesamten Strafverfahrens, **einschließlich der polizeilichen Vernehmungen**.
Dieses **kostenfreie Angebot** richtet sich an Betroffene schwerwiegender Straftaten mit einem erhöhten Schutzbedarf. Gemäß **§ 406i StPO** sind Polizei und Justiz verpflichtet, Geschädigte über die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung zu informieren und sollten dies auch dokumentieren.

Weitere Informationen unter **Teil 3**.

Rechte außerhalb des Strafverfahrens

Betroffene sind über die Art der Unterstützung zu informieren, die sie außerhalb des Strafverfahrens erhalten können. Gemäß **§ 406j Nr. 5 StPO** soll die **Polizei auf Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen** und Betroffenen mitteilen, an welche Einrichtungen sie sich wenden können (siehe **Spezialisierte Vereine und Fachberatungsstellen**).

Betroffene sind außerdem darüber zu informieren, dass eine Entschädigung nicht nur im Strafverfahren im Wege des **Adhäsionsverfahrens** geltend gemacht werden kann, sondern dass auch die Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen auf dem **Zivilrechtsweg**, mit der dort vorgesehenen Möglichkeit der Beantragung von **Prozesskostenhilfe**, besteht.
Gemäß **§ 406j Nr. 4 StPO** besteht eine Hinweispflicht auf Entschädigungsmöglichkeiten nach dem JVEG.

Entschädigung für entstandene Kosten

Gemäß **§ 19 JVEG** erhalten Zeug/innen als Entschädigung Fahrtkostenersatz (§ 5), Entschädigung für Aufwand (§ 6), Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7), Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 20), Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21) sowie Entschädigung für Verdienstausfall (§ 22).

Recht auf Absehen von Strafe / Non-Punishment

Gemäß der **Richtlinie 2011/36/EU** und der **Europaratskonvention gegen Menschenhandel** dürfen Betroffene von Menschenhandel nicht wegen Vergehen verfolgt oder bestraft werden, die im Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangen wurden, wie beispielsweise ein Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz. Ziel dieser Regelungen ist es, die Angst vor Strafverfolgung und Bestrafung zu minimieren und so sicherzustellen, dass Betroffene Unterstützung suchen können.

In Deutschland kann die Staatsanwaltschaft gemäß **§ 154c Abs. 2 StPO** von der Verfolgung eines von Betroffenen begangenen Vergehens absehen. Voraussetzung ist, dass die Straftat erst durch die Anzeige der/des Betroffenen hinsichtlich Menschenhandels bekannt wird. Die Entscheidung der Einstellung liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft. Sie muss prüfen, ob eine Strafverfolgung wegen der Schwere der Straftat unerlässlich ist.

Bei Minderjährigen gelten zudem einschlägige Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes, denen zufolge Verfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen eingestellt werden sollen **(§§ 45 und 47 Jugendgerichtsgesetz, JGG)**.

Recht auf Entschädigung

Wie bereits unter „Rechte im Strafverfahren / Adhäsionsverfahren“ erwähnt, haben Betroffene von Menschenhandel in der Regel vermögensrechtliche Ansprüche gegen die Täter/innen. Diese Ansprüche auf Entschädigung können sie auf verschiedenen Wegen geltend machen.

Ein Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff StPO) kann eine Möglichkeit sein, i.d.R. müssen Ansprüche in einen **Zivilverfahren** geltend gemacht werden.

Für Lohnansprüche, Schadensersatz und Schmerzensgeld sind hier Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) einschlägig.

Arbeitsrechtliche Ansprüche auf Lohnzahlungen können gemäß **§ 611 BGB** geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist jedoch das Bestehen eines Arbeitsvertrags.

Zivilrechtliche Ansprüche können gemäß **§ 823 I BGB** geltend gemacht werden. Diese Vorschrift besagt, dass jemand, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, verpflichtet ist, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Anders als im Arbeitsrecht ist das Vorliegen eines Arbeitsvertrages in diesem Fall nicht erforderlich.

Gemäß **§ 253 II BGB** kann bei Körperverletzung, Gesundheitsbeschädigung, Freiheitsberaubung und Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung Schmerzensgeld gefordert werden.

Für gesundheitliche Schäden, die als Folge einer Straftat auftreten, können auch staatliche Entschädigungsleistungen gemäß dem **Opferentschädigungsgesetz (OEG)** in Anspruch genommen werden. Ab 2024 wird das OEG durch das Soziale Entschädigungsrecht (SGB XIV) ersetzt. Ausländer/innen haben in diesem Zusammenhang die gleichen Ansprüche wie deutsche Staatsangehörige (§1 Abs. 4 OEG). Eine Antragsfrist existiert hierbei nicht. Leistungen werden grundsätzlich allerdings erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erbracht. Es ist nicht erforderlich, der Ausgang eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens abzuwarten.

Weitere Informationen unter: https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/Opferentschaedigungsrecht/opferentschaedigungsrecht-art.html

Quellen und weiterführende Literatur:

KOK: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/was-ist-menschenhandel/opferrechte

KOK: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/was-ist-menschenhandel/entschaedigung-/-lohn

Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“

Meyer, K./Wuttke, B./Drews, A.: Schutzstandards für Opfer erhöht. Umsetzung der EU-Richtlinie zum Opferschutz in nationales Recht, in: Bundespolizei kompakt, Ausgabe 3/2019, S. 50-51.

Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

KOK: Aufenthaltstitel und Rechte für Betroffene von Menschenhandel aus Drittstaaten

KOK: Kurzinformation Bedenk- und Stabilisierungsfrist

Wenn Sie Opfer einer Straftat werden: https://www.polizei-beratung.de/infos-fuer-betroffene/

Teil 2

EMPFEHLUNGEN FÜR DEN GESCHLECHTSSPEZIFISCHEN, KINDGERECHTEN, OPFERORIENTIERTEN UND TRAUMASENSIBLEN UMGANG MIT BETROFFENEN

Die nachfolgenden Empfehlungen für (Strafverfolgungs-)Behörden sollten bereits beim Erstkontakt mit potentiellen Betroffenen von Menschenhandel beachtet werden. Es ist wichtig zu betonen, dass es keine typische Situation gibt, in der Beamt/innen Betroffenen von Menschenhandel begegnen. Daher sollten auch nicht-spezialisierte Beamt/innen sich dieser Empfehlungen bewusst sein (siehe Abschnitt **Identifizierung**).

Diese Empfehlungen basieren auf bestehenden aktuellen Handbüchern, Berichten und Leitlinien für Strafverfolgungsbehörden sowie andere Fachkräfte. Sie wurden von Strafverfolgungsbehörden und NROs aus Griechenland, Bulgarien und Deutschland ergänzt und validiert.

In der **EU-Richtlinie 2012/29/EU** heißt es eingangs unter Punkt 9:

„Die Opfer von Straftaten sollten als solche anerkannt und respektvoll, einfühlsam und professionell behandelt werden, ohne irgendeine Diskriminierung etwa aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters, des Geschlechts, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Ausrichtung, des Aufenthaltsstatus oder der Gesundheit.

Bei allen Kontakten mit zuständigen Behörden, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig werden, und mit Diensten, die in Kontakt mit Opfern von Straftaten kommen, wie Opferhilfsdiensten oder Wiedergutmachungsdiensten, sollte der persönlichen Situation und den unmittelbaren Bedürfnissen, dem Alter, dem Geschlecht, einer möglichen Behinderung und der Reife der Opfer von Straftaten Rechnung getragen und seine körperliche, geistige und moralische Integrität geachtet werden. Die Opfer von Straftaten sollten vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, vor Einschüchterung und vor Vergeltung geschützt werden, die nötige Unterstützung zur Bewältigung der Tatfolgen und ausreichenden Zugang zum Recht erhalten.“

Es ist wichtig, einen geschlechtsspezifischen Ansatz zu berücksichtigen. Gleichzeitig sieht die EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer

(2011/36/EU) einleitend unter Punkt 7 ein integriertes, ganzheitliches und menschenrechtsbasiertes Vorgehen bei der Bekämpfung des Menschenhandels vor.

Es ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass Personen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, häufig aufgrund ihrer Erfahrungen traumatisiert sind. Es besteht die Möglichkeit, dass diesen Personen über einen langen Zeitraum die Kontrolle über ihr Leben entzogen wurde und sie von verschiedenen Menschen ausgebeutet und missbraucht wurden. Aufgrund der schwerwiegenden Traumatisierung können Betroffene verschiedene Verhaltensweisen zeigen, die für Personen, die bei Behörden und Ämtern mit ihnen in Kontakt treten, schwer nachvollziehbar sind. Zu diesen Verhaltensweisen zählen unberechenbare Reaktionen, scheinbar widersprüchliches Verhalten (z.B. extreme Gleichgültigkeit bei Aussagen über erschreckende Gewalterfahrungen) oder sogar Aggressivität gegenüber Ermittlungsbehörden oder anderen Fachkräften.

Die Ermittlungsbehörden müssen sich im Laufe der Ermittlungen darüber im Klaren sein, dass **die Reaktionen der/des Betroffenen Auswirkungen des erlebten Traumas sind und dass sie daher nicht als „absichtlich unkooperativ" eingestuft werden sollten.**

Generelle Empfehlungen

Die erste Begegnung und die initialen Schritte, die Sie unternehmen, sind angesichts der oben beschriebenen Umstände, aus denen die Betroffenen kommen, von entscheidender Bedeutung. Zeigen Sie neben Ihrem berechtigten Interesse an Strafverfolgung Verständnis für die Ausgangssituation der betroffenen Person und schaffen Sie durch die folgenden Maßnahmen eine Atmosphäre für einen beidseitigen Informationsaustausch.

- **Schaffen Sie eine vertrauensfördernde Gesprächssituation**
  - Heißen Sie die betroffene Person willkommen, bieten Sie ein Glas Wasser an, stellen Sie sich selbst und andere im Raum namentlich vor und erläutern Sie ihre berufliche Rolle so einfach wie möglich.
  - Geben Sie der Person Zeit, sich zurechtzufinden.
  - Ziehen Sie, falls notwendig, eine/n Übersetzer/in hinzu. Dies kann ganz niederschwellig passieren, z.B: auch telefonisch.
  - Versuchen Sie, so klar und einfach wie möglich zu erklären, was Sie tun können und müssen sowie was nicht.
  - Informieren Sie die betroffene Person über die nächsten Schritte, eingeleitete Prozesse und die verfügbaren Optionen als Opfer. Geben Sie der Person soweit wie möglich Raum, sich frei zu äußern und selbst zu entscheiden, wie sie vorgehen möchte.

- Zeigen Sie, sofern es mit Ihrer Rolle und der Verpflichtung zur Neutralität vereinbar ist, Empathie für die geschilderten Erfahrungen.

▶ **Prüfen Sie, welche Maßnahmen zur Sicherheit und zum Schutz der betroffenen Person erforderlich sind**

- Versuchen Sie, gleich zu Beginn des Gesprächs Sicherheit zu vermitteln, indem Sie gemeinsam alle Sicherheitsaspekte überprüfen.
- Bedenken Sie, dass Betroffene von Menschenhandel oft in einer komplexen Beziehung zum Täter oder zur Täterin stehen, wie zum Beispiel im Fall der Loverboy-Masche, bei der der Täter der Betroffenen eine Liebesbeziehung vorgaukelt. Betroffene können trotz (temporärer) räumlicher Distanz zum Täter/zur Täterin auf verschiedenen Weisen unter dessen oder deren Kontrolle stehen, etwa aufgrund von Gewaltandrohungen gegen sie oder ihre Familie, spirituellen Bindungen (wie dem „Juju"-Fluch im Fall nigerianischer Betroffener) oder der Androhung sozialer Ächtung.
- Informieren Sie die Person über ihre Rechte, rechtliche Konsequenzen und Pflichten im Falle einer Einleitung eines Strafverfahrens. Erklären Sie mögliche verstärkte Sicherheitsmaßnahmen, sollten die bestehenden Umstände die betroffene Person in Gefahr bringen, von den Täter/innen oder ihrem sozialen Umfeld angegriffen zu werden.

▶ **Ermöglichen Sie, soweit möglich, eine aktive Beteiligung und informierte Zustimmung von Betroffenen**

Informieren Sie die betroffene Person umfassend über ihre Rechte, Möglichkeiten und potentielle Risiken. Holen Sie die bewusste Zustimmung zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen ein. Abgesehen von der ethischen Verpflichtung ist es auch ein grundlegendes Opferrecht, notwendige Informationen in einer verständlichen Sprache zu erhalten, um informierte Entscheidungen treffen zu können.

Die Schritte für eine informierte Zustimmung sind:

- Information über die einzelnen Phasen der Zusammenarbeit und deren Inhalt
- Informationen über Vertraulichkeit, Datenschutz und deren Beschränkungen
- Informationen über die Rechte des/der Einzelnen während der Zusammenarbeit
- Die Möglichkeit, Fragen und Zweifel am Prozess zu äußern und ggf. Zweifel zu zerstreuen

- **Suchen Sie die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Akteuren (Sozialdienste, Jugendamt, NROs usw.)**

  Bauen Sie ein Kommunikationsnetzwerk mit anderen Akteuren auf und bleiben Sie über die Verfügbarkeit der Angebote informiert. Halten Sie Informationsmaterialien über relevante spezialisierte Beratungsstellen in Ihrer Stadt/Region bereit und bieten Sie der betroffenen Person gegebenenfalls an, direkten Kontakt herzustellen.

Empfehlungen für den Umgang mit Minderjährigen

Die oben beschriebenen Schritte sind im Umgang mit Minderjährigen ebenso wichtig wie bei erwachsenen Betroffenen. Darüber hinaus sollten Sie auf folgende Punkte achten:

- ✓ Begrenzen Sie die Anzahl der Vernehmungen. Es sollte möglich sein, ein Kerngespräch mit dem Kind aufzuzeichnen und alle weiteren Ermittlungen auf dieses Gespräch zu stützen.
- ✓ Begrenzen Sie die Anzahl der anwesenden Personen.
- ✓ Ermöglichen Sie dem Kind nach Möglichkeit, eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen. Dies könnte ein/e Sozialarbeiter/in sein, ein Elternteil, ein Pflegeelternteil oder eine andere Betreuungsperson sein.
- ✓ Führen Sie das Gespräch nach Möglichkeit in einem kindgerechten Raum.
- ✓ Die Sprache sollte an das Alter, die Reife des Kindes, das Verständnisniveau und mögliche Kommunikationsschwierigkeiten des Kindes angepasst sein.
- ✓ Verhandlungen, Vernehmungen und sonstige Untersuchungshandlungen sollten so kurz wie möglich gehalten werden (siehe auch § 48a StPO)
- ✓ Stellen Sie sicher, dass das Kind rechtlichen Beistand und Vertretung hat und informieren Sie es über wichtige Schritte und Entwicklungen. Auch Kinder wollen ernst genommen und informiert werden.
- ✓ Vermeiden Sie Situationen, die dem Kind Angst machen.
- ✓ Sorgen Sie für Privatsphäre und Datenschutz, soweit dies im rechtlichen Rahmen möglich ist.

Quellen und weiterführende Literatur

Greece Capacity Building Project. (2021). Identification and protection of victims of human trafficking: Practical Guide for frontline professionals. https://bit.ly/3BTQt6N

International Centre for Migration Policy Development - ICMPD. (2006). Anti-Trafficking Training for Frontline Law Enforcement Officers Training Guide. https://bit.ly/3S4ft0I

Office of the High Commissioner for Human Rights. (2002). Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Human Trafficking. https://bit.ly/3LyomNH

International Organization for Migration - IOM. (2018). Investigating Human Trafficking Cases Using a Victim-centred Approach: A Trainer's Manual on Combating Trafficking in Persons for Capacity-building of Law Enforcement Officers in Antigua and Barbuda, Belize, Jamaica, and Trinidad and Tobago. https://bit.ly/3fc5iJe

Animus Association Foundation and La Strada International, in cooperation with The National Commission for Combating Trafficking in Human Beings (2010). National mechanism for referral and support of trafficked persons in Bulgaria: https://documentation.lastradainternational.org/lsidocs/Bulgarian%20NRM.pdf

United Nations Office on Drugs and Crime - UNODC. (2006). Toolkit to combat trafficking in persons. https://bit.ly/3S3d0nd

European Union Agency for Fundamental Rights - FRA. (2018). Child-friendly justice - Checklist for professionals. https://bit.ly/3BXkv9E

European Union Agency for Fundamental Rights - FRA. (2019). Children deprived of parental care found in an EU Member State other than their own: A guide to enhance child protection focusing on victims of trafficking. https://bit.ly/3BXU7N3

United Nations Office on Drugs and Crime - UNODC. (2009). Anti-human trafficking manual for criminal justice practitioner. https://bit.ly/3R4MYPc

Teil 3

UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN FÜR BETROFFENE VON MENSCHENHANDEL IN DEUTSCHLAND

In Deutschland gibt es eine größere Zahl an Vereinen, die sich für Opfer von Straftaten und speziell für Betroffene von Menschenhandel (insbesondere zur sexuellen Ausbeutung) einsetzen.

Spezialisierte Vereine und Fachberatungsstellen

In verschiedenen Bundesländern bestehen **Kooperationsvereinbarungen** zwischen Behörden und spezialisierten Vereinen bzw. Fachberatungsstellen basierend auf dem „Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“. Aber auch dort, wo keine formalen Kooperationvereinbarungen bestehen, gibt es möglicherweise lokal oder regional tätige spezialisierte Vereine bzw. Fachberatungsstellen, die Betroffenen Hilfe anbieten können.

Spezialisierte Vereine und Fachberatungsstellen sind häufig Teil von Bündnissen, bei denen Behörden sich über relevante lokale oder regionale Angebote informieren können:

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK)
https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/der-kok/fachberatungsstellensuche

Gemeinsam gegen Menschenhandel e.V. (GGMH)
https://www.ggmh.de/hilfe/

Sind spezialisierte Vereine bzw. Fachberatungsstellen in die Beratung und Betreuung betroffener Personen involviert, kümmern sie sich in der Regel um die Sicherstellung der Rechte von Betroffenen. Sie bieten u.a.:

- Erstberatung
- Psychosoziale Beratung
- Vermittlung von sicheren Unterkünften (Schutzwohnungen)
- Klärung der familiären und sozialen Rechtslage
- Begleitung zu den Behörden
- Unterstützung bei der Wahrnehmung von Rechten und der Inanspruchnahme von Rechtsbeistand
- Unterstützung bei Ermittlungs- und Strafverfahren sowie bei Gerichtsverfahren

STRUKTUREN

In **Berlin** besteht über den sogenannten Kooperationsvertrag eine direkte Zusammenarbeit zwischen Polizei und spezialisierten Vereinen, die unterschiedliche Zielgruppen beraten und betreuen.

SOLWODI Berlin e.V.
Kranoldstraße 24, 12051 Berlin
Tel: +49 30 81 00 11 7-0
E-Mail: info@solwodi-berlin.de

IN VIA Beratungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind
Residenzstr. 90, 13409 Berlin
Mobil: 0177 7386276
E-Mail: moe@invia-berlin.de

Hydra e.V.
Köpenicker Straße 187/188, 10997 Berlin
Fon: 030 - 611 00 23
E-Mail: kontakt@hydra-berlin.de

Ban Ying e.V. Koordinations- und Beratungsstelle gegen Menschenhandel
Anklamer Strasse 38, 10115 Berlin
Telefon: +49 30 4406373
E-Mail: info@ban-ying.de

Ona e.V. Zufluchtswohnung
Postfach 870218
13162 Berlin
Tel.:030-48 09 62 81
E-Mail: ona-berlin@web.de

Anlaufstellen für Opfer von Straftaten

Gibt es auf lokaler oder regionaler Ebene wider Erwarten keinen spezialisierten Verein oder Fachberatungsstelle, können Betroffene sich online einen Überblick über vorhandene Angebote für Opfer von Straftaten im Allgemeinen verschaffen. Hier helfen beispielsweise folgende Seiten:

Die Website https://www.hilfe-info.de vom Bundesministerium der Justiz erlaubt über den **„Altas der Opferhilfen“** per Eingabe einer Postleitzahl die bundesweite Suche nach Unterstützungsangeboten. Auch lassen sich über die Website alle nationalen Hilfstelefon-Nummern finden.

Der **Weisse Ring e.V.,** der Kriminalitätsopfern zur Seite steht, hat bundesweit Außenstellen in 18 Landesverbänden eingerichtet. Unter Eingabe einer Postleitzahl lässt sich nach einer zuständigen Außenstelle suchen:

https://weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer/hilfe-vor-ort

Auch telefonisch oder online hilft der Weisse Ring weiter: https://weisser-ring.de

Das **Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen** beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln ist 24 Stunden, 7 Tage die Woche erreichbar und kann telefonisch, per E-Mail oder Chat in 18 Fremdsprachen Auskunft geben und an relevante Hilfsstrukturen vermitteln:

https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung.html

Hilfe für minderjährige Betroffene

Auch Minderjährige können von allen Formen des Menschenhandels betroffen sein, wie z.B. Adoptionshandel, Handel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Begehung strafbarer Handlungen (u. a. Drogenhandel, Diebstahl), der Bettelei oder des Organhandels, der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung. Da der Handel mit und die Ausbeutung von Kindern eine **Gefährdung des Kindeswohls** darstellt, wird hierdurch der **staatliche Schutzauftrag ausgelöst**.

Von Handel oder Ausbeutung betroffene Kinder sind im Sinne des **SGB VIII** (Achtes Sozialgesetzbuch) unabhängig von ihrem Zeugenstatus und ihrer möglichen Kooperationsbereitschaft im Strafverfahren schutz- und hilfeberechtigt.

STRUKTUREN

Achtung: Kinder und Jugendliche, die von Menschenhandel betroffen sind, fühlen sich häufig selbst nicht als Opfer oder als ausgebeutet. Wenn Kinder dazu gezwungen werden, strafbare Handlungen zu begehen, werden sie von den Behörden oft als Täter/innen wahrgenommen, anstatt als Opfer identifiziert zu werden. Dies wird auch bewusst von den Täter/innen ausgenutzt.

Zu beachten ist daher unbedingt das **Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“**, das auch eine **Indikatorenliste** beinhaltet.

Wenn nur der Missbrauch und nicht der zugrunde liegende organisierte Zusammenhang aufgedeckt wird, dann können die Folgen für die betroffenen Kinder schwerwiegend sein. Gesonderter Schutz und Rechte, z.B. bezüglich einer sicheren Unterbringung oder im Aufenthaltsrecht, würden dann nicht berücksichtigt.

Eine erste Anlaufstelle für betroffene Minderjährige kann das **Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“** unter der Nummer **0800 – 22 55 530 (kostenfrei und anonym)** sein. Hier finden Betroffene, Angehörige und Interessierte Informationen und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung vor Ort. Es wird jedoch keine rechtliche Beratung geleistet. Die Nummer ist ein Angebot der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) – das Amt der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen, für Expert/innen aus Praxis und Wissenschaft sowie für alle Menschen in Politik und Gesellschaft, die sich gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen engagieren.

Bei Fällen **organisierter, sexualisierter und ritueller Gewalt** steht das **Hilfetelefon „Berta“** zur Verfügung unter der Nummer **0800 – 30 50 750**.

Zu den Vereinen mit Spezialisierung auf minderjährige Betroffene zählen z.B.:

Innocence in Danger e.V.: https://innocenceindanger.de

KARO e.V.: www.karo-ev.de/

N.I.N.A. e.V.: https://nina-info.de

Informationen zu Kinderhandel finden sich außerdem auf https://ecpat.de. **ECPAT Deutschland** ist ein Bündnis von 28 Gruppen und Institutionen, die sich für die Rechte des Kindes einsetzen und in den Bereichen Politik, Recht, Wirtschaft und Bildung in Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen tätig sind.

Geflüchtete minderjährige Betroffene

Leider gibt es bisher kein standardisiertes Verfahren zur Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls im Asylverfahren, sodass sich die Identifizierung von minderjährigen Geflüchteten als Opfer des Menschenhandels häufig schwierig gestaltet. **Bei der Aufnahme von asylsuchenden Kindern und Jugendlichen sollte grundsätzlich von Gewalterfahrungen und konkreten Bedrohungen ausgegangen werden.**

Wichtig festzustellen ist: Die Kinder- und Jugendhilfe unterscheidet nicht zwischen deutschen und ausländischen Kindern und Jugendlichen. Im **SGB VIII** ist der Grundsatz festgelegt, dass jedes Kind „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat".

Zu beachten ist auch hier das **Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern"**.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Am 31. Dezember 2015 trat das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) in Deutschland in Kraft. Eine wichtige Neuerung war der **Rechtsanspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung** insbesondere für Kinder und Jugendliche als Verletzte von schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten sowie ihre Bezugspersonen. Doch auch besonders schutzbedürftige erwachsene Verletzte nach schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten, mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, mit schweren Tatfolgen, Angehörige bei Tötungsdelikten sowie Betroffene von Menschenhandel können unterstützt werden **(§ 406g StPO).**

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive, nicht rechtliche Form der Unterstützung im Strafverfahren – vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Damit soll vor allem die individuelle Belastung der Opfer reduziert werden. Zudem erhalten Verletzte nun erweiterte Informationsrechte.

Achtung: Um eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen, ist ein Antrag beim zuständigen Gericht erforderlich **(§ 162 StPO**)!

Falls eine psychosoziale Prozessbegleitung nicht durch spezialisierte Vereine bzw. Fachberatungsstellen sichergestellt ist oder diese nicht aktiv vermittelt werden kann, besteht auch die Möglichkeit, mithilfe der Fachberatungsstellen und/oder Opferschutzbeauftragten der Landes- oder Bundespolizei online nach entsprechenden Angeboten zu suchen, z.B. über:

https://zeugeninfo.de/service/zeugen-und-psychosoziale-prozessbegleitung/

Behörden für gesundheitliche Beratung / Gesundheitsamt

Gemäß §10 ProstSchG sind Personen, die sich zur Ausübung der Prostitution anmelden, verpflichtet, an einer gesundheitlichen Beratung teilnehmen. Diese Beratung wird von einer für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde, wie zum Beispiel dem örtlichen Gesundheitsamt, angeboten. Nach der erstmaligen Anmeldung ist eine erneute gesundheitliche Beratung alle 12 Monate erforderlich. Personen unter 21 Jahren müssen diese Beratung sogar mindestens alle 6 Monate wiederholen.

In der Begründung zu §10 (1) heißt es: *„Diese Beratung ist deshalb so wichtig, weil die Arbeitsbedingungen und/oder prekären Lebensverhältnisse ein erhöhtes Risiko gesundheitlicher Gefahren für Prostituierte mit sich bringen können. Diesen Gefahren und Risiken soll durch eine präventive gesundheitliche Beratung effektiv begegnet werden. Außerdem soll die Beratung Prostituierten, die sich in einer Not- oder Zwangslage befinden, die Gelegenheit geben, dies ohne unmittelbare äußere Einflüsse gegenüber einer Vertrauensperson zu offenbaren."*

In der Erklärung zu Absatz (2) heißt es weiter: *„Die gesundheitliche Beratung kann dazu beitragen, Personen, die sich in einer sozialen und psychischen Situation befinden, die eine freie und selbstbestimmte Entscheidung über die Prostitutionsausübung ausschließt, weitergehende Hilfen zu vermitteln. Ferner kann die Regelung zur Bekämpfung von Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei beitragen."*

Den Behörden für gesundheitliche Beratung, insbesondere die Gesundheitsämter, spielen innerhalb der behördlichen Struktur eine **wichtige Rolle bei der möglichen Identifizierung Betroffener des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung**.

In **Berlin** bietet das Gesundheitsamt Tempelhof-Schöneberg eine spezialisierte Stelle für die gesundheitliche Beratung an:

BeZeGeBePro (Berliner Zentrum für gesundheitliche Beratung nach §10 ProstSchG)
Rathaus Schöneberg
Freiherr-vom-Stein-Str. 1, 10825 Berlin
Tel.: (030) 90277-2050
E-Mail: ZeGeBePro@ba-ts.berlin.de

In der Prostitution tätige Personen werden durch Sozialpädagoginnen, die bei besonderen Fragen durch eine Ärztin unterstützt werden können, beraten.

STRUKTUREN

Ordnungsämter

Die Ordnungsämter tragen in der Regel die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in einer Kommune. **Sie spielen ebenfalls eine bedeutende Rolle bei der Identifizierung von Betroffenen sexueller Ausbeutung**, da sie regelmäßig Bordellbetriebe inspizieren, um die Einhaltung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) zu überprüfen.

Anmerkung:

Der vorliegende Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr soll er laufend erweitert und auf weitere Bundesländer ausgeweitet werden.

Dieses Projekt wurde aus dem ISFP-Programm finanziert und hat eine Laufzeit von 24 Monaten, d.h. vom 1. Dezember 2021 bis zum 30. November 2023 (GA-Nr. 101038752). Der vorliegende Leitfaden trägt die Bezeichnung D2.4 und ist Teil des Arbeitspakets 2. Dieser praktische Leitfaden wurde vom Center for Security Studies (KEMEA) erstellt.